

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Heilmittel- Richtlinie: ambulante Ernährungsberatung bei seltenen angeborenen Stoffwechsel- erkrankungen und Mukoviszidose

Vom 22. Januar 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 folgenden Beschluss zur Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011 (BAnz. (2011) S. 2247) gefasst:

- I. Die ambulante Ernährungsberatung wird nicht als ärztlich zu verordnende Einzelmaßnahme in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen.
- II. Klarstellend weißt der G-BA darauf hin, dass der therapeutische Nutzen und die medizinische Notwendigkeit der Ernährungsberatung als notwendiger Bestandteil der ärztlichen Leistung bei den Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose, bei denen eine Diättherapie bzw. Ernährungsberatung als alternativlose medizinische Maßnahme gilt, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen, gegeben ist. Diese anerkannte medizinisch notwendige Krankenbehandlung ist im Rahmen der ärztlichen Versorgung zu verorten, da eine besonders enge Anbindung der Ernährungsberatung an die ärztliche Leistung erforderlich ist. Die Ernährungsberatung kann dabei unter Einbeziehung von speziell für diese Erkrankungen qualifizierten/spezialisierten Diätassistenten durchgeführt werden.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken